



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. November 2013  
(OR. en)**

**15735/13**

**ENV 1013  
MI 963  
DELECT 75**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Oktober 2013

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2013) 6837 final

---

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION vom  
18.10.2013 zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen  
Fortschritt - des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen  
Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung  
von 3,5 mg Quecksilber je Lampe in einseitig gesockelten  
Kompaktleuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit  
einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 6837 final.

---

Anl.: C(2013) 6837 final



Brüssel, den 18.10.2013  
C(2013) 6837 final

**DELEGIERTE RICHTLINIE ..../.../EU DER KOMMISSION**

**vom 18.10.2013**

**zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von 3,5 mg Quecksilber je Lampe in einseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### **1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Delegierte Richtlinie der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Quecksilber zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt.

Mit der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 wird die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle, polybromierte Diphenylether) in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt. Die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten.

In den Anhängen III und IV der Richtlinie 2011/65/EU sind die Werkstoffe und Bauteile aufgeführt, die von den Beschränkungen der Richtlinie für Stoffe ausgenommen sind. Artikel 5 regelt die Anpassung (Einbeziehung oder Streichung von Ausnahmen) der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Gemäß Artikel 5 werden Ausnahmen in die Anhänge III und IV einbezogen, sofern durch diese Einbeziehung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht abgeschwächt wird und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: die Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Gerätegestaltung oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Anhang II aufgeführten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist wissenschaftlich oder technisch nicht praktikabel; die Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet; oder die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher.

In Artikel 5 der Richtlinie 2011/65/EU ist das Verfahren für die Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt festgelegt. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie bezieht die Kommission Werkstoffe und Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen durch einzelne delegierte Rechtsakte in die Listen in den Anhängen III und IV ein.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Im Einklang mit den für die Gewährung, die Erneuerung oder den Widerruf einer Ausnahme geltenden Bestimmungen, nach denen Interessenträger eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen beantragen können (Artikel 5 Absatz 3), sind der Kommission seit Veröffentlichung der Richtlinie 2011/65/EU mehr als 30 Anträge auf neue Ausnahmen zugegangen. Zur Bewertung der beantragten Ausnahmen hat die Kommission eine Studie in Auftrag gegeben und die erforderliche technisch-wissenschaftliche Prüfung einschließlich einer offiziellen Konsultation von Interessenträgern durchgeführt<sup>1</sup>. Der Schlussbericht der Studie kann auf der Website des Beratungsunternehmens eingesehen werden; die

---

<sup>1</sup> Die Konsultationsliste wird von den Beratern in Zusammenarbeit mit der Kommission regelmäßig aktualisiert und gepflegt; sie umfasst Verbände, Hersteller und Lieferanten aus der Elektronikindustrie, Recyclingunternehmen, Verbraucherverbände, NRO, Hochschulen, Vertreter der Mitgliedstaaten usw.

Interessenträger und die Mitgliedstaaten wurden informiert<sup>2</sup>. Das Projekt kann über die Website der GD Umwelt abgerufen werden.

Anschließend konsultierte die Kommission die im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU eingesetzte offizielle Expertengruppe für delegierte Rechtsakte. Am 8. Februar 2013 fand eine Sitzung mit Beratern und Experten statt, und die Experten wurden aufgefordert, sich bis zum 24. März 2013 zu dem Vorschlag zu äußern. Die Expertengruppe befürwortete den Vorschlag. Nur ein Experte erhob Einwände wegen eines technischen Aspekts der Ausnahme (Mindestlebensdauer); doch wurden diese Einwände von den Beratern schriftlich ausgeräumt. Alle erforderlichen Schritte gemäß Artikel 5 Absätze 3 bis 7 wurden durchgeführt. Das Europäische Parlament und der Rat wurden über alle Tätigkeiten unterrichtet.

Bezüglich der Einbeziehung einer Ausnahme für die Verwendung von 3,5 mg Quecksilber je Lampe in einseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr ergab die Bewertung, dass die einschlägigen Kriterien von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind und die Einbeziehung der spezifischen Verwendung in die in Anhang III aufgelisteten Ausnahmen gerechtfertigt ist. Der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit wird durch diese Einbeziehung nicht abgeschwächt.

Die wichtigsten Aspekte sind folgende:

- Lampen mit langer Lebensdauer (20 000 Stunden oder mehr) werden an Orten verwendet, an denen Lampen nur schwierig und mit hohem Kostenaufwand ersetzt werden können (große Deckenhöhe, spezielles Design von Leuchten, die sehr strengen Anwendungsanforderungen genügen müssen, oder Prozesse mit langen Betriebsstunden, die keinen zu starken Störungen ausgesetzt werden dürfen), sowie für Anwendungen, bei denen die Sicherheit von Personen auf dem Spiel steht (z. B. in Industriegebäuden, in der chemischen Industrie und auf Erdölplattformen, die sehr zuverlässige Spezifikationen bezüglich der Lebensdauer erfordern).
- Nach der derzeitigen Ausnahme ist der Quecksilbergehalt für die Zeit nach dem 31. Dezember 2012 auf 2,5 mg je Brennstelle begrenzt. Dies eignet sich für Lampen mit weniger als 30 Watt, deren Lebensdauer weniger als 20 000 Stunden beträgt. Für Lampen mit langer Lebensdauer werden 3,5 mg Quecksilber benötigt, um Probleme bei der Lichtleistung während der Lebensdauer des Produkts zu vermeiden. Der gemäß der Richtlinie 2011/65/EU für die Zeit nach dem 31. Dezember 2012 auf 2,5 mg festgesetzte Grenzwert ist für diese Anwendung wissenschaftlich nicht praktikabel.
- Eine andere Möglichkeit bestünde darin, anstelle einer einzigen Lampe mit langer Lebensdauer während desselben Zeitraums mehrere normale Standardlampen nacheinander zu verwenden. Angenommen, es würden zwei Lampen (mit dem höchstzulässigen Quecksilbergehalt) verwendet, so würde die für die Lebensdauer der beiden Lampen benötigte Gesamtmenge an Quecksilber 5 mg betragen und läge damit sogar noch über den 3,5 mg, die für die einzige Lampe mit langer Lebensdauer benötigt würde.

---

<sup>2</sup>

[http://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user\\_upload/RoHS\\_VI/20130412\\_RoHS2\\_Evaluati on Proj2 Pack1 Ex Requests 1-11 Final.pdf](http://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user_upload/RoHS_VI/20130412_RoHS2_Evaluati on Proj2 Pack1 Ex Requests 1-11 Final.pdf).

- LED-Lampen sind im Hinblick auf die Umweltauswirkungen nicht immer überlegen. In manchen Fällen könnten LED-Lampen mit bestehenden Leuchten als vergleichbares Produkt verwendet werden. Allerdings ist die elektrische Kompatibilität nicht gewährleistet, so dass eine vollständige Nachrüstung nicht möglich wäre.
- Beseitigung durch eine Substitutionstechnologie ist nicht möglich, und es gibt derzeit keine geeigneten Substitutionsprodukte.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt wird für den Einsatz von Quecksilber in bestimmten Verwendungen eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU gewährt, die in die Liste in Anhang III aufzunehmen ist.

Das vorgeschlagene Rechtsinstrument ist eine delegierte Richtlinie.

Durch die im Entwurf vorliegende delegierte Richtlinie wird die Richtlinie 2011/65/EU durchgeführt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a.

Zweck des vorgeschlagenen Rechtsakts ist es, für Hersteller aus der Elektronikindustrie Rechtssicherheit und nachhaltige Marktbedingungen zu gewährleisten, indem im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2011/65/EU und dem darin festgelegten Verfahren für die Anpassung der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt bestimmte Verwendungen ansonsten verbotener Stoffe gestattet werden.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinaus.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

## DELEGIERTE RICHTLINIE ..../EU DER KOMMISSION

vom 18.10.2013

**zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von 3,5 mg Quecksilber je Lampe in einseitig gesockelten Kompaktleuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ist die Verwendung von Quecksilber in in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten verboten.
- (2) Für einseitig gesockelte Kompaktleuchtstofflampen für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr werden 3,5 mg Quecksilber benötigt, um Probleme bei der Lichtleistung während der Lebensdauer des Produkts zu vermeiden.
- (3) Die Richtlinie 2011/65/EU ist daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

---

<sup>3</sup> ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

## *Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum letzten Tag des sechsten Monats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## *Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

## *Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18.10.2013

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*José Manuel BARROSO*

## ANHANG

1. In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer eingefügt:

”

1g.	Für allgemeine Beleuchtungszwecke < 30 W mit einer Lebensdauer von 20 000 Stunden oder mehr: 3,5 mg	Läuft am 31. Dezember 2017 ab.
-----	---	-----------------------------------

“